

Beschlossener Satzungsänderungsantrag 2: Änderungen an der Mustersatzung

„2.4 Auflösung

Um eine Pfarrgemeinschaft aufzulösen muss ein Auflösungsprozess nach der Anlage "Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der Bundessatzung durchgeführt werden.

Zur Auflösung einer Pfarrgemeinschaft ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Einladung, die 14 Tage vorher verschickt sein muss, ist eine ausführliche schriftliche Begründung des Auflösungsantrages beizufügen. Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

6.1 Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft **im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe der Pfarrgemeinde und der nächsthöheren Ebene.** Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Gewinnung und Berufung von Leiter*innen und Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen, Projekte und offenen Angebote
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ Mitgliedsverbänden in der Pfarrei
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen)

- **Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen**

6.3 Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht mit zehn Stellen zu besetzen, ihr gehören an:

- bis zu vier weibliche Personen
- bis zu vier männliche Personen
- bis zu einer INTA* Person
- sowie bis zu einer Geistlichen Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig

Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige Seelsorger*innen bzw. Theolog*innen als gewählte Geistliche Leitungen im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Mitgliedschaft im Verband und die Wahl durch die entsprechende Konferenz. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen entsprechen der „Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung (Altenberger Erklärung)“.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen entweder nur weibliche, männliche oder INTA* Personen vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für die übrigen Stellen müssen sowohl nicht geschäftsfähige (§ 104 BGB) als auch beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.

6.4 Pfarrleitung

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus als Vorstand der Pfarrgemeinschaft im Amt bis wirksame Neuwahlen erfolgt sind. Mitglieder der Pfarrleitung müssen Mitglied einer Pfarrgemeinschaft des Diözesanverbandes sein.

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.“